

# ZH\_OBERGERICHT UE200077 vom 31. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE200077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE200077)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE200077 du 31 mai 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT UE200077 del 31 maggio 2021

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingaben vom 1. resp. 8. Juli 2016 liess Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ Strafanzeige gegen Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ wegen Betrugs etc. erstatten (Urk. 28/2-3; Verfahrens-Nr. F-3/2016/10022635). A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) liess am 18. Januar 2017 Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen Veruntreuung etc. erstatten (Urk. 14/D1/1; Verfahrens-Nr. F-3/2017/10002712 [Dossier 1]). Am 3. März 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Einstellung einer Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdegegner betreffend Veruntreuung etc. (Dossier 1; Urk. 6).

### E. 2

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sei anzuweisen, die Strafuntersuchung im Strafverfahren F-3/2017/10002712 gegen B.\_\_\_\_\_ fortzuführen.

### E. 3

Innert Frist ging die Prozesskaution in Höhe von Fr. 2'500.00 ein (Urk. 7, Urk. 10). Daraufhin wurde mit Verfügung vom 9. Juni 2020 der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 17. Juni 2020 die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers (Urk. 13). Der Beschwerdegegner verzichtete am 2. Juli 2020 auf eine Stellungnahme (Urk. 17). Mit Eingabe vom 22. Juli 2020 replizierte der Beschwerdeführer (Urk. 20). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Duplik (Urk. 24), ebenso der Beschwerdegegner (Urk. 25). Antragsgemäss (Urk. 2 S. 3 N 1) wurden sowohl die Untersuchungsakten betreffend das Verfahren F-3/2017/10002712 aus dem Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. UE200078 (Urk. 14) als auch die

- 3 - Untersuchungsakten betreffend das Verfahren F-3/2016/10022635 aus den Beschwerdeverfahren Geschäfts-Nr. UH200042 (Urk. 28) und Geschäfts-Nr. UV200020 (Urk. 29) beigezogen. II. 1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich kein Tatverdacht erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend

Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 219 E. 7; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 1247 ff.; Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 319 N 1 ff., insbes. N 5; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 308 N 1 f., Art. 319 N 1 ff., insbes. N 15).

- 4 - 2. Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 17. März 2014 schlossen der Beschwerdegegner als "Arbeitgeber" und der Beschwerdeführer als "Arbeitnehmer" einen Arbeitsvertrag, wonach der Beschwerdeführer per 1. April 2014 als juristischer Mitarbeiter resp. Rechtsanwalt in der Anwaltskanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte eingestellt wurde. Als Lohn wurde ein monatlicher Bruttolohn von Fr. 12'000.00 zuzüglich 13. Monatslohn vereinbart. Zusätzlich schlossen die Parteien eine Eintritts-Vereinbarung ab, welche gemäss Ziffer 22 des Arbeitsvertrags jenem vorging (Urk. 3/4). Gemäss Eintritts- Vereinbarung vom selben Tag zwischen dem Beschwerdeführer und B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte galt folgende Regelung: B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte nimmt den Beschwerdeführer als Tax-Partner ins Team auf. Der Beschwerdeführer geniesst für die ersten zwei Jahre einen Sonderstatus, indem seine Gesamtbezüge pro Jahr (sog. Fixlohn gemäss Arbeitsvertrag und Zusatzvergütung) nicht von B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte abhängt (Non-Equity-Partner). Deckt der Gesamtumsatz seine eigenen Kosten, so erhält er auf dem überschüssenden Teil des Umsatzes 60%. Ab einem Gesamtumsatz von Fr. 800'000.00 erhält er auf dem Umsatz, welcher Fr. 800'000.00 übersteigt, 50%. Aus Gründen der Liquiditätssicherung erfolgt die Auszahlung mit Ausnahme des Fixlohnes gemäss Arbeitsvertrag gesamthaft unter der Bedingung, dass sämtliche seiner Honorare der Abrechnungsperiode eingegangen sind. Die Abrechnung erfolgt jährlich bis spätestens Ende Juni (Urk. 3/2). Mit E-Mail vom 29. November 2015 teilte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner mit, dass die Abrechnungen für das Jahr 2014 sowie das erste Halbjahr 2015 bis zum 4. Dezember 2015 vorliegen müssten (Urk. 3/5). Daraufhin erging am 30. November 2015 eine Abrechnung für den Zeitraum von April 2014 bis März 2015, wonach dem Beschwerdeführer nach Eingang offener Debitoren Fr. 372'904.35 auszubezahlen seien. Per sofort seien Fr. 88'287.00 auszubezahlen (Urk. 3/6). Mit Schreiben vom 6. Dezember 2015 monierte der Beschwerdeführer die Abrechnung (Urk. 3/7). Am 22. Dezember 2015 erklärte der Beschwerdegegner, dass aufgrund des vom Beschwerdeführer geäusserten grossen Unmutes anfangs des neuen Jahres eine neue Vertragsgrundlage

- 5 - besprochen werde. Der Form halber sei der jetzige Vertrag per 30. Juni 2016 hiermit gekündigt (Urk. 3/8). Am 6. März 2016 erklärte der Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner, nunmehr die erforderlichen rechtlichen Massnahmen einzuleiten (Urk. 3/9), und mandatierte die vorliegende Rechtsvertreterin (Urk. 3/10). Der Beschwerdegegner äusserte am 23. März 2016 sein Bedauern über diese Entwicklung und hielt fest, er hoffe,

möglichst bald eine abschliessende Lösung zu finden (Urk. 3/12). Am 24. März 2020 schrieb der Beschwerdegegner der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers und erklärte, sie wären dankbar, wenn sie helfen könne, die Unklarheiten bezüglich der Abrechnung zu beseitigen (Urk. 3/13). Mit Schreiben vom 31. März 2016 zu Händen sämtlicher Partner von B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte forderte die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in dessen Namen ein Gehalt von Fr. 474'842.30 für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 31. März 2015. Ausserdem erhob sie namens des Beschwerdeführers Einsprache gegen die Kündigung und forderte eine Entschädigung für die missbräuchliche Kündigung in Höhe von mindestens Fr. 300'000.00. Überdies forderte sie namens des Beschwerdeführers einen Ersatz für Steuerschaden in Höhe von mindestens Fr. 45'000.00. Weiter wurde den Partnern eine Frist bis zum 11. April 2016 angesetzt, um Details der Abrechnung vorzulegen und die Zahlung zu veranlassen. Weiter wurden die Partner darauf hingewiesen, dass die Abrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2015 bis 31. März 2016 spätestens am 30. Juni 2016 fällig sei (Urk. 3/16). Am 1. April 2016 setzte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer Frist an zur Erfassung aller billable hours im ... [Computerprogramm], zur Erstellung eines längst fälligen steuerrechtlichen Memorandums, zur vollständigen Rechnungsstellung bis und mit Ende März 2016 in allen von ihm betreuten Mandaten, zur Erstellung einer Pendenzenliste mit den aktiven, von ihm betreuten Mandaten sowie zur Erstellung einer Liste jener Mandate, die er nach Ausscheiden weiter zu betreuen gedenke. Für den Fall neuer Vorkommnisse behielt er sich eine fristlose Entlassung vor (Urk. 3/17).

- 6 - Mit Schreiben vom 4. April 2016 nahm die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Stellung zu den Schreiben vom 23. März und 1. April 2016 (Urk. 3/14). Am 8. April 2016 wurde eine neue Abrechnung für April 2014 bis März 2015 erstellt, wonach Fr. 369'580.25 nach Eingang offener Debitoren auszuführen seien (Urk. 3/19). Gleichtags (Freitagabend) teilte der Beschwerdeführer per E-Mail mit, seine Arbeit niederzulegen (Urk. 3/18). Der Beschwerdegegner erklärte per E-Mail am Sonntag, 10. April 2016, die "Arbeitsniederlegung" sei grundlos und unhaltbar, er erwarte ihn montags wieder am Arbeitsplatz (Urk. 28/7/1, Beilage 34). Am 13. April 2016 erfolgte eine weitere korrigierte Abrechnung für April 2014 bis März 2015 mit einem auszuführenden Betrag nach Eingang offener Debitoren in Höhe von Fr. 380'731.05, wobei angeboten wurde, Fr. 228'773.60 sofort auszuführen (Urk. 3/19). Am 14. April 2016 kündigte die Rechtsvertreterin namens des Beschwerdeführers das Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag und Eintrittsvereinbarung) fristlos (Urk. 28/7/1, Beilage 40). Am 5. Juli 2016 liess der Beschwerdeführer den Beschwerdegegner bei der Aufsichtskommission für Anwältinnen und Anwälte im Kanton Zürich wegen Verletzung von Berufspflichten verzeigen (Urk. 28/7/1, Beilage 66). Am 1. resp. 8. Juli 2016 erstattete der Beschwerdegegner, mittlerweile ebenfalls anwaltlich vertreten, Strafanzeige gegen den Beschwerdeführer. Dem Beschwerdeführer wird im Rahmen jener Strafuntersuchung grob zusammengefasst – nebst Nötigung, unrechtmässiger Aneignung und Ehrverletzung resp. unlauterem Verhalten – vorgeworfen, vor seinem Weggang aus der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte Honorarrechnungen für Leistungen in den von ihm betreuten Mandaten im Gesamtbetrag von Fr. 774'464.60 lediglich zum Schein erstellt zu haben. Er soll die Rechnungen nicht versandt haben, um die Aufwände nach dem Weggang von B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte unter eigenem Namen in Rechnung zu stellen (Urk. 28/2, Urk. 3/20). Am 6. Dezember 2016 erhob die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in dessen Namen Klage gegen den Beschwerdegegner beim Arbeitsgericht Zürich und beantragte unter Vorbehalt der Nachklage die Verpflichtung des

- 7 - Beschwerdegegners zur Bezahlung von Fr. 528'773.60 netto zuzüglich 5% Zins auf Fr. 228'773.60 netto seit dem 30. November 2015 und 5% Zins auf Fr. 300'000.00 seit 15. April 2016 (Urk. 28/6/7/1). Am 18. Januar 2017 erstattete schliesslich die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers in dessen Namen Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner wegen Veruntreuung etc. Es bestehe der Verdacht, der Beschwerdegegner sei illiquid und habe die ihm, dem Beschwerdeführer, zustehenden Gelder verbraucht. Da die Honorarforderungen aus den von ihm geführten Mandaten direkt ihm zustehen würden, seien diese dem Beschwerdegegner nur anvertraut gewesen. Weiter legt der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner versuchten Betrug zur Last, da zu vermuten sei, dass der Beschwerdegegner die Mangelhaftigkeit der Abrechnung bewusst herbeigeführt habe. Ferner wirft der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner Sachentziehung bzw. unrechtmässige Aneignung vor, da ihm nach dem Weggang nicht sämtliche Post weitergeleitet worden sei (Urk. 6 S. 1 f., Urk 14/D1/1). Mit Entscheid vom 7. September 2017 stellte die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte das Disziplinarverfahren gegenüber dem Beschwerdegegner ein (Urk. 28/6/8, Beilage). Mit Beschluss vom 15. Oktober 2018 schrieb das Arbeitsgericht Zürich das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab. Die Parteien hielten darin fest, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer per 16. März 2016 [recte: 2017] Fr. 215'164.10 netto (entspricht Fr. 228'773.60 brutto) nebst Zins bezahlt habe. Weiter verpflichtete sich der Beschwerdegegner, dem Beschwerdeführer Fr. 50'000.00 netto (Lohn) zu bezahlen. Die Parteien erklärten durch besagten Vergleich betreffend die Frage der Missbräuchlichkeit der Kündigung auseinandergesetzt zu sein. Nicht auseinandergesetzt seien die Parteien in Bezug auf die Berechnung und Zahlung des variablen Teils des Lohns des Beschwerdeführers während der Anstellung beim Beschwerdegegner (Urk. 28/7/17, Beilage).

- 8 -

### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung gegenüber dem Beschwerdegegner betreffend Veruntreuung etc. im Wesentlichen damit, dass keine Hinweise dafür bestünden, dass sich der Beschwerdegegner strafbar gemacht haben könnte. Bei den Ausführungen in der Strafanzeige, der Beschwerdegegner habe bewusst eine mangelhafte Abrechnung vorgelegt sowie nicht alle Post weitergeleitet, handle es sich entweder um reine Mutmassungen oder um Behauptungen, welche durch keinerlei Dokumente belegt worden seien. Der Behauptung des Beschwerdeführers, die Honorarforderungen hätten direkt ihm zugestanden und seien dem Beschwerdegegner nur anvertraut gewesen, könne nicht gefolgt werden. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft habe klarerweise ein Arbeitgeber- /Arbeitnehmerverhältnis zwischen dem Beschwerdegegner bzw. der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte und dem Beschwerdeführer bestanden. Doch selbst wenn dem so wäre, dass dem Beschwerdeführer die Honorarforderungen direkt zugestanden hätten und der Beschwerdegegner auf keine Art und Weise über diese hätte verfügen dürfen, würden keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Honorare "unrechtmässig verwendet" worden seien. Mit dem Eingang von Honoraren auf dem Konto der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte habe eine Vermischung des Geldes stattgefunden, womit gar nicht festgestellt werden könnte, welche Honorare allenfalls für laufende Kosten der Kanzlei verwendet worden seien und welche nicht (Urk. 6 S. 3).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer liess in seiner Beschwerdeschrift im Wesentlichen vorbringen, dass der Beschwerdegegner gemäss der Eintritts-Vereinbarung verpflichtet gewesen sei, die von ihm – dem Beschwerdeführer – generierten Honorare in bestimmter Weise zu verwenden. Der Beschwerdegegner wäre zur Zahlung der Umsatzbeteiligung spätestens per 30. Juni 2015 verpflichtet gewesen. Es bestünden objektive, dokumentierte Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner nicht in der Lage gewesen sei, die von ihm geschuldete Umsatzbeteiligung zu bezahlen, der Beschwerdegegner somit seiner Werterhaltungspflicht nicht nachgekommen sei. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sei einschlägig. Dennoch habe die Staatsanwaltschaft die Beweisanträge (Beweis über die Liquiditätssituation der Kanzlei, Einvernahme des Beschwerdegegners)

- 9 - abgelehnt. Weiter bestünden objektive, dokumentierte Anhaltspunkte für einen versuchten Betrug. Der Beschwerdegegner habe die Abrechnung bewusst verzögert und ihm eine inhaltlich falsche, viel zu tiefe Abrechnung vom 30. November 2015 vorgelegt. Der Beschwerdegegner habe darauf vertraut, dass er diese Abrechnung nicht überprüfe, und versucht, ihn von der Prüfung der Abrechnung abzuhalten. Betreffend den Vorwurf der Sachentziehung resp. der unrechtmässigen Aneignung liege eine Verletzung der Begründungspflicht vor (Urk. 2 S. 7 ff.).

### **E. 3.3**

Die Staatsanwaltschaft brachte in ihrer Stellungnahme ergänzend vor, dass sich aus der Eintritts-Vereinbarung lediglich eine Verpflichtung zur Bezahlung eines Prozentsatzes des Gesamtumsatzes, jedoch keine Treuepflicht im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ergebe, womit eine Veruntreuung ausser Betracht falle. Doch selbst wenn von anvertrauen Vermögenswerten auszugehen wäre, könne nicht gesagt werden, es lägen alleine aufgrund der in der Beschwerdeschrift erwähnten Umstände konkrete und objektive Tatsachen vor, welche den Schluss zulassen würden, dass wahrscheinlich strafrechtlich relevante Handlungen begangen worden seien (Urk. 13 S. 1 f.).

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer hielt replicando an seinem Standpunkt fest. Er liess im Wesentlichen ausführen, es bestünden klare, objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner die vereinnahmten Honorare für eigene Zwecke verwendet habe und nicht in der Lage gewesen sei, diese anvertrauten Gelder für die Bezahlung der Umsatzbeteiligung zu verwenden. Auch bestünden objektive Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner versucht habe, ihn mit einer ungenügenden Abrechnung um den grösseren Teil der Umsatzbeteiligung zu bringen und ihn dergestalt zu schädigen (Urk. 20 S. 2 ff.).

### **E. 3.5**

Lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft näher einzugehen. 4.1. Gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich wegen Veruntreuung strafbar, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder

- 10 - eines anderen Nutzen verwendet. Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern. Der Tatbestand erfasst Fälle, in denen zivilrechtlich die Fremdheit der anvertrauten Werte nicht gegeben oder zumindest zweifelhaft ist. Der Treuhänder erlangt über die erhaltenen

Werte nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtliche Verfügungsmacht. Die ins Eigentum des Treuhänders übergegangenen Werte sind jedoch bestimmt, später wieder an den Berechtigten zurückzufließen. In diesem Sinne sind sie wirtschaftlich fremd. Der Treuhänder ist deshalb verpflichtet, dem Treugeber den Wert des Empfangenen ständig zu erhalten (sog. Werterhaltungspflicht). Die tatbestandsmässige Handlung besteht bei der Veruntreuung von Vermögenswerten in einem Verhalten, durch welches der Täter eindeutig seinen Willen bekundet, den obligatorischen Anspruch des Treugebers zu vereiteln (Urteil des Bundesgerichts 6B\_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 4.3, mit weiteren Hinweisen). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht. Nach der Rechtsprechung bereichert sich bei der Veruntreuung von Vermögenswerten unrechtmässig, wer die Vermögenswerte, die er dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung zu halten hat, in seinem Nutzen verwendet, ohne fähig und gewillt zu sein, sie jederzeit sofort zu ersetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_940/2019 vom 6. Mai 2020 E. 1.1.2, mit weiteren Hinweisen). 4.2. Die Staatsanwaltschaft hielt zutreffend fest (Urk. 13 S. 2), dass sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 7 N 22 und S. 8 f. N 24, Urk. 20 S. 8 N 24) – aus der zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner abgeschlossenen Eintritts-Vereinbarung (Urk. 3/2) keine Verpflichtung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB ergibt, die vom Beschwerdeführer generierten Honorare in bestimmter Weise zu verwenden. Es handelt sich lediglich um die Fixierung der Höhe der Umsatzbeteiligung, die nach erfolgter Abrechnung dem Beschwerdeführer ausbezahlt ist. Die für eine Veruntreuung erforderliche Werterhaltungspflicht ergibt sich hieraus nicht. Doch

- 11 - auch wenn dem so wäre, ergäben die vom Beschwerdeführer aufgelisteten Anhaltspunkte (Urk. 2 S. 8 N 23) – entgegen dessen Ansicht (Urk. 2 S. 9 N 25) – nicht, dass der Beschwerdegegner nicht in der Lage gewesen wäre, die Auszahlung vorzunehmen. Aus der unsubstantiierten Auflistung von Vorkommnissen (Urk. 2 S. 8 N 23) geht lediglich eine zivilrechtliche Streitigkeit über die Höhe der Umsatzbeteiligung hervor, aus welcher sich keinerlei Hinweise für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners ableiten lassen. Der Beschwerdeführer selbst führte in seiner Beschwerdeschrift unter dem Punkt "Sachverhalt" denn auch aus, dass der Beschwerdegegner die Auszahlung mit verschiedenen Bedingungen habe verknüpfen wollen, die er, der Beschwerdeführer, nicht akzeptiert habe (Urk. 2 S. 7 N 18; vgl. Urk. 28/5/3 S. 13 F/A 45). Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 8 N 23) ist im Übrigen in der Strafanzeige des Beschwerdegegners vom 8. Juli 2016 nicht (generell) die Rede von einer "schlechten Liquiditätsslage" der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte. Es wird einzig im Rahmen der Schilderung des geltend gemachten Vermögensschadens eine Schmälerung der Liquidität als Folge des dem Beschwerdeführer vom Beschwerdegegner vorgeworfenen Verhaltens erwähnt (Urk. 3/20 S. 7 N 15). Was ferner das Argument der schlechten Auslastung der Anwälte der Kanzlei B.\_\_\_\_\_ Rechtsanwälte anbelangt (Urk. 20 S.

## **E. 8**

April 2016 noch bei ihm eingetroffene Anwaltspost bzw. Schreiben von Klienten oder Behörden in pendenten Verfahren zurückbehalten, zumal mit Absicht. Entsprechendes lässt sich auch den vom Verzeiger produzierten Beilagen nicht entnehmen. Zu Recht bringt der Beschuldigte vor, dass es jedenfalls nicht zu seinen anwaltlichen Pflichten gehörte, die in seiner Kanzlei eingehende Post nach an den Verzeiger gerichteter Post zu durchsuchen bzw. durchsuchen zu lassen und für die entsprechende Weiterleitung besorgt zu sein, zumal noch

Monate nach dessen Weggang. Er durfte davon ausgehen, dass der Verzeiger selbst namentlich bei Banken, mit denen dieser in Geschäftsbeziehung stand, selber für die korrekte Zustellung benötigter Gutschrifts- und Belastungsanzeigen sowie entsprechender Kontoauszüge besorgt sein und dort bei entsprechendem Ausbleiben direkt intervenieren würde." 6.4. Auch die Einstellung der Strafuntersuchung betreffend Sachentziehung resp. unrechtmässige Aneignung erweist sich somit als korrekt. 7. Zusammenfassend verfügte die Staatsanwaltschaft zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.